

Geschäftsanweisung für die Werkleitung der
Stadtentwässerung Fürth (GA-StEF)
vom

Der Werkausschuss der Stadtentwässerung Fürth erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 Nr. 1 Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth (BS-StEF) folgende Geschäftsanweisung:

1. Aufgabenerfüllung

Die Geschäfte der Stadtentwässerung Fürth zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben werden durch die Werkleitung selbständig geleitet, sofern nicht nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Betriebssatzung ein anderes Organ des Eigenbetriebs zuständig ist.

Die Aufgaben werden durch drei Abteilungen wahrgenommen.

Die Abteilung Kanalbau ist zuständig für alle technischen, betrieblichen und baulichen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Planung von Baumaßnahmen innerhalb des Kanalnetzes stehen. Weiterhin genehmigt und überwacht sie den entwässerungstechnischen Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz. Sie hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Kanalnetzes Sorge zu tragen.

Die Abteilung Kläranlagen ist zuständig für alle technischen, betrieblichen und baulichen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Planung von Baumaßnahmen innerhalb der Kläranlagen stehen. Sie hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlagen Sorge zu tragen.

Die Abteilung Rechnungswesen und Verwaltung ist zuständig für alle kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere für das Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Gebührenkalkulation. Sie umfasst alle organisatorischen und personellen Aufgaben.

2. Werkleitung

In Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben entscheidet *die Werkleitung* in gemeinschaftlicher Zuständigkeit über:

- 2.1.1 Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen Auswirkungen für die StEF.
- 2.1.2 Geschäftsleitung (Erlass eines Aufgabenverteilungsplans).
- 2.1.3 Abschluss von Vereinbarungen mit städtischen Referaten und Dienststellen (§ 9 BS-StEF).
- 2.1.4 Vorlage (Unterzeichnung) des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht (§ 25 EBV).

- 2.1.5 schriftliche Stellungnahme an den Stadtrat in Bezug auf Eigenkapitalrückzahlung (§ 6 EBV).
- 2.1.6 Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans.
- 2.1.7 den Erlass von Betriebsanweisungen in Bezug auf Arbeits- und Betriebssicherheit die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 2.1.8 Umweltschutz im Betrieb insbesondere Gewässerschutz.
- 2.1.9 Unterzeichnung von Erschließungsverträgen.
- 2.1.10 Abschluss von Zweckvereinbarungen.
- 2.1.11 Entscheidung über den Beitritt abwassertechnischer und sonstiger Organisationen.
- 2.1.12 Entscheidung über die Teilnahme an Benchmarking oder ähnlichen Vergleichsstudien.

Die *erste Werkleitung* nimmt folgende Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:

- 2.2.1 Vertretung der StEF in Stadtrats-, Werkausschuss- oder sonstigen Sitzungen.
- 2.2.2 Unterrichtung des Oberbürgermeisters bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen (§ 14 EBV).
- 2.2.3 Unterrichtung des Oberbürgermeisters und des Werkausschusses über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans (§ 8 Abs. 1 BS-StEF).
- 2.2.4 Unterrichtung des Stadtrats über den Gang der Geschäfte (§ 5 Abs. 1 BS-StEF).
- 2.2.5 Fassen der entsprechend der Bauabwicklungsrichtlinie der Stadt Fürth erforderlichen Beschlüsse.
- 2.2.6 Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen.
- 2.2.7 Vorgabe der Rahmendaten zur Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans.
- 2.2.8 Entscheidung über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.
- 2.2.9 Unterzeichnung von beamtenrechtlichen Urkunden.
- 2.2.10 Unterzeichnen von beamtenrechtlichen Beurteilungen und von Arbeitszeugnissen.

2.2.11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die *zweite Werkleitung* ist zuständig für:

- 2.3.1 Vergabe von Lieferungen und Leistungen in Anwendung der VOB oder VOL soweit der Gegenstandswert von 50.000 € nicht überschritten wird und im Übrigen wenn der Gegenstandswert 25.000 € nicht übersteigt.
- 2.3.2 Vorbereitung von Beschlüssen (§ 4 Abs. 8 BS-StEF).
- 2.3.3 Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrats.
- 2.3.4 das Stellen von Anträgen bei genehmigungspflichtigen Verfahren (Bauanträge, Wasserrechtsanträge usw.).
- 2.3.5 Entscheidung über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgaben sowie von Forderungen.
- 2.3.6 den Erlass von Betriebsanweisung in Bezug auf Arbeits- und Betriebssicherheit wenn diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 2.3.7 Entscheidungen im betriebswirtschaftlichen und im technischen Bereich soweit diese nicht von grundsätzlicher Art sind.
- 2.3.8 die Genehmigung des Jahresurlaubs, von Sonderurlaub und von Dienstbefreiungen (Einzeltage).
- 2.3.9 Führen der Dienstaufsicht.
- 2.3.10 Entscheidung über Einstellung von Aushilfskräften und von Praktikanten.
- 2.3.11 Unterzeichnung von Arbeitsverträgen.

3. Zusammenarbeit der Werkleitung

Die erste Werkleitung und die zweite Werkleitung beraten grundsätzliche/wesentliche Entscheidungen in regelmäßigen, monatlichen Sitzungen. Die Sitzungen werden von der ersten Werkleitung einberufen und geleitet. Ständige Teilnehmer sind die Abteilungsleitungen. Weitere Teilnehmer können entsprechend dem Beratungsgegenstand eingeladen werden.

Über das Ergebnis der Besprechung ist von den Abteilungsleitungen im regelmäßigen Wechsel ein Protokoll zu fertigen und den Teilnehmern zuzuleiten.

Angelegenheiten die in die Zuständigkeit der zweiten Werkleitung fallen, können im Einzelfall durch die erste Werkleitung an sich gezogen werden.

4. Zeichnungsbefugnis

Die erste Werkleitung und die zweite Werkleitung sind in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich allein zeichnungsbefugt.

Verpflichtende Erklärungen auf Grund eines Beschlusses des Werkausschusses oder des Stadtrats werden durch die zweite Werkleitung unterzeichnet, soweit nicht anderes gilt oder sich die erste Werkleitung die Unterzeichnung vorbehält.

Im Falle der gemeinschaftlichen Zuständigkeit müssen beide Werkleitungen unterzeichnen. Ist eine Werkleitung abwesend, erfolgt die Unterzeichnung durch die Stellvertretung.

5. Abwesenheitsvertretung

Im Falle der Abwesenheit auf Grund von Urlaub, Krankheit o. ä. vertreten sich die Werkleitungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gegenseitig.

In Angelegenheiten der ersten Werkleitung wird diese bei Abwesenheit durch die zweite Werkleitung vertreten.

Die zweite Werkleitung wird in Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung von der durch Stadtratsbeschluss berufenen Stellvertretung vertreten.

In Angelegenheiten der zweiten Werkleitung wird diese bei Abwesenheit durch die Abteilungsleitung Kanalnetz vertreten. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten der Abteilungsleitung Abwasserreinigung, die in diesem Fall von der Abteilungsleitung Abwasserreinigung selbst vertreten werden.

Bei gleichzeitiger Abwesenheit der zweiten Werkleitung und der Abteilungsleitung Kanalnetz wird die zweite Werkleitung von der Abteilungsleitung Abwasserreinigung vertreten.

6. Delegationsbefugnis

Die Benennung von unterschreibungsberechtigten Bediensteten erfolgt grundsätzlich schriftlich durch die Werkleitung im Rahmen des Aufgabenverteilungsplans. Im Einzelfall kann die Übertragung von Befugnissen mündlich erfolgen.

Diese Geschäftsanweisung tritt am _____ in Kraft.

Fürth,

Dr. Thomas Jung
Vorsitzender des Werkausschusses